

## **Fragen und Antworten zum Thema Mund-Nasen-Bedeckungspflicht (Stand 26.08.2020)**

### **Wie kann die Schule reagieren, wenn Personen mit Verweis auf eine körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung der Verpflichtung zum Tragen einer MNB in Schule nicht nachkommen?**

Antwort:

Sofern es sich um eine glaubhaft vorgetragene körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung handelt, wird in der Schule geprüft, ob alternative Schutzmaßnahmen wie z. B. das Tragen von Visieren als Alternative zu Alltagsmasken in Frage kommen.

### **Welche Anforderungen sind an den Nachweis für eine körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung zu stellen?**

Antwort:

An einen Nachweis sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Ein Nachweis kann ein Schwerbehindertenausweis, Allergikerausweis oder ähnliches sein, verbunden mit der Glaubhaftmachung des Betroffenen, dass aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist.

Nicht erforderlich ist die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Sollte diese aus Sicht der bzw. des Betroffenen aber hilfreich sein, dann muss daraus lediglich zu erkennen sein, dass diese Bestätigung von einer approbierten Ärztin bzw. einem approbierten Arzt ausgestellt worden ist und derjenige, der sich auf diese Ausnahme beruft, daraus erkennbar ist. Eine gesonderte Begründung der Ärztin bzw. des Arztes ist dabei nicht erforderlich und gewollt. Vergleichbare Bescheinigungen können auch von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausgestellt werden.

### **Wie ist mit Attesten über eine körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung umzugehen, die erkennbar falsch sind (z. B. Internetvorlage zum Selbstauffüllen usw.)?**

Antwort:

Es liegt keine Glaubhaftmachung gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 CoronaBekämpfungsVO vor, weil die Tatsache einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als wahr betrachtet werden kann. In diesen Fällen ist das Gespräch mit den Eltern zu suchen mit dem Ziel, Akzeptanz für das Gebot aus § 4 Abs. 11 Schulgesetz zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung zu erwirken und zu einer tragfähigen Lösung im Sinne der Kinder als Teil der Klassen- und Schulgemeinschaft zu kommen.

**Wie ist mit Attesten umzugehen, die das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen unabhängig von der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler grundsätzlich als gesundheitsgefährdend bescheinigen?**

Antwort:

Bei einem solchen Fall kann eine Glaubhaftmachung gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 SchulG nicht angenommen werden, weil eine allgemeine ärztliche Auffassung ohne konkreten Schülerbezug geäußert wird. Damit wird keine körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung einer Person attestiert, sondern grundsätzlich die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und die Corona-Bekämpfungsverordnung als solche in Frage gestellt.

**Wie ist das Vorgehen, wenn eine Person aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigungen keine MNB tragen kann?**

Antwort:

Folge solcher Indikation im Einzelfall ist, dass einige wenige Mitglieder der Schulgemeinschaft keine MNB tragen. Ziel der MNB-Pflicht ist eine Reduzierung der Infektionsrisiken, dieses Ziel kann auch erreicht werden, wenn einzelne Personen statt des Tragens einer MNB die Abstände einhalten.

**Wie ist mit Schülerinnen und Schülern umzugehen, die das Tragen von MNB grundsätzlich ablehnen?**

Antwort:

Mit geeigneten pädagogischen Maßnahmen soll bei der Schülerin bzw. dem Schüler eine Einsicht dahingehend bewirkt werden, inwiefern ihr / sein Verhalten fehlerhaft ist. Dabei sind die Eltern in geeigneter Form einzubinden.

**Wie ist mit Schülerinnen und Schülern umzugehen, deren Eltern das Tragen von MNB grundsätzlich ablehnen?**

Antwort:

Auch hier ist anzustreben, über Gespräche und Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen bei der Schülerin bzw. dem Schüler eine Einsicht zum Gebot zu umsichtigem Verhalten und gegenseitiger Rücksichtnahme angesichts der Coronapandemie zu erreichen. Unter Umständen können solchen Schülerinnen und Schülern zur Förderung des erwünschten Verhaltens auch von der Schule Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist jedoch sorgsam im Blick zu behalten, dass der Dissens zwischen Elternhaus und Schule nicht zur Belastung für die Kinder und Jugendliche wird.

**Wie ist mit Eltern umzugehen, die das Tragen von MNB grundsätzlich ablehnen?**

Antwort:

Weigern sich Eltern, bei schulischen Terminen die MNB-Pflicht auf dem Schulgelände zu beachten, kommt ein Hausverbot in Betracht.

**Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Eltern, um gegen die MNB-Pflicht an Schulen vorzugehen?**

Antwort:

Soweit Eltern grundsätzlich mit der Verpflichtung nicht einverstanden sind, ist gem. § 67 Landesjustizgesetz i. V. m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Überprüfung der Corona-Bekämpfungsverordnung an das Obergericht Schleswig möglich.

Als Schulleiterin bzw. Schulleiter nehmen Sie entsprechende Schreiben von Eltern zur Kenntnis und verweisen auf die oben erläuterte Rechtslage.

Gegen pädagogische Maßnahmen der Schule ist kein Rechtsbehelf gegeben.

Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs.3 Schulgesetz SH sind Widerspruch und Klage gegeben.